Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/965

29. 09. 77

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta (1978)

»EG-Dok. S/1408/77 (M 10)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75 [2]), insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Anhang I des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta [4]) muß die Gemeinschaft die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Erzeugnisse teilweise aussetzen. Es erscheint darüber hinaus angezeigt, vorläufig einige dieser im vorgenannten Anhang vorgesehenen Zollvorteile anzupassen oder zu ergänzen. Daher sollte die Gemeinschaft für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1978 für die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Malta entweder den festen Teilbetrag der auf die Waren der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 erhobenen Abgabe oder den für die anderen Erzeugnisse geltenden Zollsatz auf dem jeweils angegebenen Niveau aussetzen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1978 werden für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Malta bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung die jeweils angegebenen Zollsätze angewandt.

2. Zur Anwendung dieser Verordnung sind die für die Anwendung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta jeweils geltenden Ursprungsbestimmungen heranzuziehen.

Artikel 2

Werden die Erzeugnisse, für die Artikel 1 gilt, in solchen Mengen oder zu solchen Preisen in die Gemeinschaft eingeführt, daß sie für die Erzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft einen ernstlichen Schaden zu verursachen drohen, so können die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Erzeugnisse ganz oder teilweise wiedereingeführt werden. Diese Maßnahmen können auch dann getroffen werden, wenn der ernstliche Schaden nur in einem Gebiet der Gemeinschaft eintritt oder einzutreten droht.

Artikel 3

1. Um die Anwendung des Artikels 2 zu gewährleisten, kann die Kommission durch Verordnung die Wiederanwendung der Zollsätze für einen bestimmten Zeitraum beschließen.

---

[1]) ABl. EG Nr. L 141 vom 12. Juni 1969, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 306 vom 25. November 1975, S. 3
[3]) ABl. EG Nr. C . . . vom . . . , S. . . .
[4]) ABl. EG Nr. L 61 vom 14. März 1971, S. 3

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

2. Wird die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig, so trifft sie ihre Entscheidung binnen einer Frist von höchstens zehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags; sie unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Entscheidung.

3. Jeder Mitgliedstaat kann wegen einer von der Kommission beschlossenen Maßnahme binnen einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Notifizierung den Rat befassen. Durch die Anrufung des Rates wird die Maßnahme nicht ausgesetzt. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 28. September 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 204/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. September 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Anhang

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	A. Fleisch:	
	III. von Schweinen:	
02.04	b) andere	frei
	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	ex A. von Haustauben	7 v. H.
	ex B. von Haarwild, gefroren	frei
	C. andere:	
	ex I. Froschschenkel	frei
	II. andere	frei
04.06	Natürlicher Honig	25 v. H.
05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen:	
	B. andere	frei
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:	
	ex T. andere:	
	— Okraschoten (Hibiscus esculentus L. oder Abelmoschus esculentus (L.) Moench)	frei
08.08	Beeren- frisch	
	F. andere	6 v. H.
15.10	Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:	
	C. andere technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination	frei
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. aus Lebern	
	I. von Gänsen oder Enten	14 v. H.
	B. andere:	
	II. von Wild oder Kaninchen:	
	— von Wild	9 v. H.
	— von Kaninchen	14 v. H.
	III. andere:	
	b) andere:	
	1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend:	
	ex bb) andere:	
	— Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht	17 v. H.
	2. andere:	
	aa) von Schafen	18 v. H.
	bb) andere	16 v. H.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
	B. Trüffeln	14 v. H.
	D. Spargel	20 v. H.
	E. Sauerkraut	16 v. H.
	ex F. Kapern	12 v. H.
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:	
	A. mit einer Dichte bei 15° C von mehr als 1,33:	
	III. andere:	
	ex a) mit einem Wert von mehr als 30 ERE für 100 kg Eigengewicht:	
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	15 v. H.
	b) mit einem Wert von 30 ERE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	ex 1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	15 v. H. + (Ab)
	ex 2. andere:	
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	15 v. H.
	B. mit einer Dichte bei 15° C von 1,33 oder weniger:	
	II. andere:	
	a) mit einem Wert von mehr als 30 ERE für 100 kg Eigengewicht:	
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits	8 v. H.
	ex 3. aus anderen Zitrusfrüchten:	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend:	13 v. H.
	bb) andere	13 v. H.
	6. aus anderen Früchten und Gemüsen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsichen:	
	ex aa) zugesetzten Zucker enthaltend:	
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	10 v. H.
	— andere, ausgenommen Aprikosen- und Pfirsichsaft	17 v. H.
	ex bb) andere:	
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	10 v. H.
	— andere, ausgenommen Aprikosen- und Pfirsichsaft	18 v. H.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
20.07 (Fortsetzung)	7. Gemische:	
	ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 v. H. Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten:	
	11. zugesetzten Zucker enthaltend	17 v. H.
	22. andere	18 v. H.
	b) mit einem Wert von 30 ERE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	8 v. H. + (Ab)
	bb) andere	8 v. H.
	4. aus anderen Zitrusfrüchten:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	14 v. H. + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	14 v. H.
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15 v. H.
	7. aus anderen Früchten und Gemüsen:	
	ex aa) mit einem Gehalt an zugesetzem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	10 v. H. + (Ab)
	— andere, ausgenommen Aprikosen- und Pfirsichsaft	17 v. H. + (Ab)
	ex bb) mit einem Gehalt an zugesetzem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger:	
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	10 v. H.
	— andere, ausgenommen Aprikosen- und Pfirsichsaft	17 v. H.
	ex cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend:	
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	10 v. H.
	— andere, ausgenommen Aprikosen- und Pfirsichsaft	18 v. H.
	8. Gemische:	
	ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 v. H. Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten:	
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	17 v. H. + (Ab)
	22. mit einem Gehalt an Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	17 v. H.
	33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18 v. H.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend, zubereitete künstliche Backtriebmittel:	
	A. Hefen, lebend:	
	II. Backhefen:	
	a) getrocknet	5 v. H. + bT
	b) andere	5 v. H. + bT
23.01	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben:	
	B. Mehl von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren	frei

Abkürzungen:
(Ab) = Abschöpfung
(bT) = beweglicher Teilbetrag

Finanzbogen

1. Haushaltsposten:	Kap. 12 Art. 120
2. Juristische Grundlage:	Art. 43 und 113
3. Titel der Tarifmaßnahme:	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . ./77 des Rates zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta (1978)
4. Ziele des Vorhabens:	Durchführung einer Ratsentscheidung (Anwendung der Allgemeinen Zollpräferenzen auf Malta)
5. Berechnungsmethode:	
— Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs:	Etwa 50 Tarifstellen
— Kontingentszollsatz:	Verschiedene, zwischen 0 v. H. und 25 v. H.
— Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs:	Verschiedene, zwischen 3 v. H. und 40 v. H.
6. Einnahmeverlust:	Wegen unregelmäßiger oder jährlich fehlender Einfuhren oder auch wegen des Fehlens von Gemeinschafts- und einzelstaatlichen Statistiken ist weder eine seriöse Berechnung noch eine Schätzung der Höhe des Einnahmeverlustes möglich.

Begründung

Der Rat ist übereingekommen, Malta ab 1. Januar 1974 keine ungünstigere Behandlung zu gewähren, als sie den Nutznießerländern der allgemeinen Präferenzregelung gewährt wird.

Mit der beigefügten Verordnung soll diese Entscheidung durchgeführt und damit die von der Kommission für 1978 im Rahmen der allgemeinen Präferenzen vorgeschlagene vollständige oder teilweise Aussetzung der Zollsätze für die Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 autonom auch auf Malta angewendet werden.

Der Vorschlag betrifft nur die Erzeugnisse, die für Malta interessant sind und bei denen die Gemeinschaft gegenüber Malta eine Zoll-Behandlung anwendet, die ungünstiger ist als die im Rahmen der allgemeinen Präferenzen vorgesehene Behandlung.

Da die Verordnung auf die Artikel 43 und 113 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gestützt ist, ist die Konsultation des Europäischen Parlaments zwingend vorgeschrieben.

Es sei darauf hingewiesen, daß die Vorschriften der Verordnung sowie die beigefügte Liste der Erzeugnisse in direktem Zusammenhang mit dem Vorschlag der Kommission an den Rat über allgemeine Präferenzen für Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 stehen.

Der beigefügte Vorschlag muß daher mit dem oben erwähnten endgültigen Verordnungstext abgestimmt werden, sobald dieser vom Rat angenommen worden ist.